

**Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles
sowie
die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Kamenz
(Feuerwehr - Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Sächs. GemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62); § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) in der derzeitigen Fassung, der Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der derzeitigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 04.05.2011, zuletzt geändert am 08.05.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kamenz mit den Ortsfeuerwehren Bernbruch, Biehla, Brauna, Cunnersdorf, Deutschbaselitz, Gelenau, Hausdorf, Kamenz-Stadt, Lückersdorf, Schönbach, Schwosdorf, Wiesa, Zschornau-Schiedel und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Kamenz

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kamenz erhalten monatlich nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion.

Stadtwehrleiter	175,00 EUR
stellv. Stadtwehrleiter	120,00 EUR
Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Bernbruch

Ortswehrleiter	100,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	50,00 EUR
Gerätewart	25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Biehla

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR

Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Brauna

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Deutschbaselitz

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Cunnersdorf

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Gelenau

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Hausdorf

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Kamenz-Stadt

Ortswehrleiter	120,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	60,00 EUR
Gerätewart	25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Lückersdorf

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Schönbach

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Schwosdorf

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Wiesa

Ortswehrleiter	100,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	50,00 EUR
Gerätewart	25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Zschornau-Schiedel

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Ausbilder der Feuerwehren für die Lehrgänge:

- Truppmannausbildung Teil I (Grundausbildungslehrgang)
- Sprechfunker
- Maschinist
- Truppführer
- Atemschutzgeräteträger
- Motorkettensägeführer Modul F + D
- Gerätesatz Absturzsicherung
- Technische Hilfeleistung

erhalten gemäß § 13 Abs. 5 SächsFwVO 15,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.

(2) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten einen Betrag von 10,00 € pro Monat.

(3) Nehmen Stellvertreter der Stadt- und Ortswehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder nicht wahrnimmt.

§ 3

Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag

(1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt nach der SächsFwVO derzeit pro Stunde höchstens 24,00 EUR. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 4

Reinigungs- und Reparaturkosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 5

Versorgungspauschale

Die Zahlung einer Versorgungspauschale bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden und bei extremen Bedingungen (Hitze, Kälte) entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Reisekosten

(1) Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind und Fahrten zu Einsätzen und Diensten werden nach dem Sächs. Reisekostengesetz abgerechnet.

Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch erhoben wurden.

§ 7 Entschädigungsleistung bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen

(1) Erfolgt die Vergütung nicht nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG, werden folgende Entschädigungsleistungen gezahlt:

1. Kostenpflichtigen Einsätze	
für den Einsatzleiter	13,00 EUR/h
für eine Einsatzkraft	10,00 EUR/h
2. Brandsicherheitswachen	
Wachführer	13,00 EUR/h
Einsatzkraft	10,00 EUR/h
3. Zuschläge bei Unfällen und Havarien mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie auf Gewässern (Schmutzzulage)	3,00 EUR/h
4. Vorbeugender Brandschutz	
a) Brandverhütungsschau mit Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung	20,00 EUR/h
b) Nachschau zur Brandverhütungsschau,	20,00 EUR/h
c) Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfindenieuren	20,00 EUR/h
d) Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nr. 5	20,00 EUR/h

§ 8 Zahlung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung erfolgt monatlich.

(2) Die Zahlungen zur Entschädigung nach § 2 Abs. 2, der Reisekosten nach § 6 und der Entschädigungsleistung nach § 7 Punkt 7.1 bis 7.4 erfolgt im Folgemonat nach Quartalsende.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 09.12.2003, zuletzt geändert am 05.04.2006 außer Kraft.
Die Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 08.05.2019 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Geänderte Satzung ausgefertigt: Kamenz, den 09.05.2019

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz